



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum
2	1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
3	1. Änderung der Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“ der STADT BECKUM
4	1. Änderung der Richtlinien der STADT Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum*vom 1. Oktober 2014***Inhaltsverzeichnis**

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzerinnen und Nutzer	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Büchereiausweis	3
§ 5 Verbundausweis	3
§ 6 Nutzungsformen	3
§ 7 Ausleihe	4
§ 8 Verlängerungen	4
§ 9 Vorbestellungen	4
§ 10 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken	5
§ 11 Rückgabe/Mahnung	5
§ 12 Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung	5
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Hausordnung	7
§ 15 Ausschluss von der Nutzung	7
§ 16 Zwangsmaßnahmen	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 30. September 2014 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Neubeckum im Stadtteil Neubeckum – nachfolgend Stadtbücherei genannt – ist eine öffentliche Kultureinrichtung der STADT BECKUM. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2

Nutzerinnen und Nutzer

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und gleichzeitiger Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren und anschließender Ausstellung eines Büchereiausweises nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Anschrift ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen; ist die Anschrift in dem Ausweisdokument nicht verzeichnet, zusätzlich eine Meldebescheinigung.
- (3) Minderjährige können zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 16 Jahren müssen bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person vorlegen.

Die Einwilligung beinhaltet die Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren zusätzlich Familienname, Vorname(n) und Anschrift einer personensorgeberechtigten Person.

Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten und die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen; bei Minderjährigen unter 16 Jahren erfolgt die Einwilligung durch eine personensorgeberechtigte Person.

- (5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei Datenverarbeitungsverfahren nach den Vorgaben Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen ein. Eine Weitergabe der erhobenen und gespeicherten Daten erfolgt nicht.

- (6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer beziehungsweise ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Stadtbüchereintzung für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Familiennamens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Büchereiausweis

- (1) Die Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenpflichtig.
Er kann als Jahres- oder Tagesausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt ein Jahr; vom Tag der Ausstellung an gerechnet. Der Büchereiausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie den übrigen Nutzungsangeboten der Stadtbücherei.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der STADT BECKUM.
Ein Ausweisverlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 15 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurück zugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.
Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.

§ 5

Verbundausweis

- (1) Die Stadtbücherei und die Öffentliche Bücherei Beckum der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum, Clemens-August-Straße 27 in 59269 Beckum bilden den Stadtverbund Beckum.
Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann durch die Öffentliche Bücherei Beckum ein gebührenfreier Verbundausweis ausgestellt werden. Für die Nutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.
- (2) Die Rückgabe entliehener Medien erfolgt am Ort der Ausleihe.

§ 6

Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in den Räumen der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Geräte – mit Ausnahme des Kopierers und der Internetarbeitsplätze – gebüh-

renfrei genutzt und die Auskunftsdienste gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Recherche im Bibliotheken-Verbund im Kreis Warendorf (Web-OPAC) und in der Digitalen Bibliothek ist gebührenfrei.
- (3) Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Inhalte.

§ 7

Ausleihe


- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen.

Abweichend davon beträgt die Leihfrist für Musik-CDs, CD-ROMs und Wii™-Spiele 2 Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

- (4) Für die Ausleihe von DVDs kann pauschal eine einmalige Jahresgebühr (Flatrate) gezahlt werden. Diese berechtigt zur unbegrenzten Ausleihe von DVDs im Rahmen der allgemeinen Leihfrist von einer Woche. Allerdings können maximal 2 DVDs gleichzeitig entliehen werden und eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich.

§ 8

Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann maximal zweimal – für DVDs (außer Flatrates, siehe § 7 Absatz 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung) und Wii™-Spiele einmal – verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Ausleihzeit verlängert. Gegebenenfalls fallen dieselben Gebühren wie bei einer erstmaligen Ausleihe an.
- (3) Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:
 - persönlich unter Vorlage des Büchereiausweises,
 - telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660
 - per E-Mail an stadtbuecherei@beckum.de unter Angabe der Büchereiausweisnummer,
 - online unter <http://www.bibliothek-im-netz.de/index.asp?kontofenster=start> unter dem Menüpunkt  Konto.

§ 9

Vorbestellungen

- (1) Medien aller Art können je Exemplar gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

- (2) Die Stadtbücherei kann Medienarten von der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen je Nutzerin oder je Nutzer kann beschränkt werden.
- (4) Der Bereitstellungszeitraum beträgt eine Woche. Wird ein Medium innerhalb des Bereitstellungszeitraums nicht abgeholt, wird die Gebühr trotzdem fällig.

§ 10

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden. Die Beschaffung ist gebührenpflichtig.

§ 11

Rückgabe/Mahnung

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt (1. Mahnung).

Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 8 Tagen folgt die 2. Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben.

Die Versäumnisgebühr laut § 13 Absatz 1 Nummer 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens veranlasst.

- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 12

Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin oder der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher und Medien bei der Ausleihe. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bücher und Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Nutzerin oder dem Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial und so weiter hat die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 13 Absatz 1 Nummer 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.

Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Benutzung- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

- (6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Nutzerin oder des Nutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.

§ 13 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
1. Büchereiausweis-Ausstellung nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen.....15,00 Euro
 - b) Jahresausweis für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie für volljährige Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard 7,50 Euro
 - c) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige 0,50 Euro
 - d) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten.. 5,00 Euro
 - e) Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sind..... 2,50 Euro
 - f) Ersatzausweis 2,50 Euro
 - g) Tagesausweis 2,00 Euro

- 2. Nutzung des Internetplatzes nach § 6 Absatz 3 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung je angefangene ½ Stunde 0,80 Euro
 - 3. Ausleihe nach § 7 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) DVDs pro Einheit und Woche sowie
CD-ROMs pro Einheit und für 2 Wochen 2,00 Euro
 - b) Alternativ – gilt nur für DVDs –:
einmalige Gebühr pro Jahr (Flatrate) 24,00 Euro
 - c) Wii™-Spiele pro Einheit und für 2 Wochen 3,00 Euro
 - 4. Vorbestellung nach § 9 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung 0,50 Euro
 - 5. Leihverkehr nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr 2,50 Euro
Zusätzlich sind durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten sind zu erstatten.
 - b) im Bibliotheken-Verbund im Kreises Warendorf 1,00 Euro
 - c) im Stadtverbund Beckum 0,00 Euro
 - 6. Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) je angefangene Woche und Medieneinheit,
außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro
 - b) pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro
 - 7. Mahngebühren nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - für die 1. Mahnung 1,00 Euro
 - für die 2. Mahnung 2,00 Euro
 - 8. Bearbeitungsgebühr nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für ersetzte oder beschädigte Medien 2,50 Euro
 - 9. Fotokopie/Computerausdruck je Seite 0,10 Euro
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 14

Hausordnung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.

Die Hausordnung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister der STADT BECKUM erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 15

Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 16**Zwangsmaßnahmen**

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Gebührensuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner sind die Nutzerinnen oder Nutzer; bei Minderjährigen die oder der Personensorgeberechtigte. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 30. November 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 1. Oktober 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

vom 1. Oktober 2014

Präambel

Aufgrund der §§ 69 fortfolgende Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der §§ 4, 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 30. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der STADT BECKUM vom 25. September 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung Buchstabe h wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Aufzählungspunkt i angefügt:

„i) der Vorsitz des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird.“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Buchstabe c bis h“ wird durch die Angabe „Buchstabe c bis i“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Satzung für das Jugendamt** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 1. Oktober 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

1. Änderung der Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“ der STADT BECKUM

Der Rat der STADT BECKUM hat am 30. September 2014 folgende Richtlinienänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der STADT BECKUM über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“) vom 20. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. Abschnitt 3 „Inkrafttreten und Geltungsdauer“ wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2014“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Laufende Nummer 4

1. Änderung der Richtlinien der STADT Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Präambel

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der STADT BECKUM hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der STADT BECKUM am 10. September 2014 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinien der STADT BECKUM zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 5. September 2012 werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 „Leistungen der Kindertagespflege“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Leistungen werden durch die STADT BECKUM in Kooperation mit dem Mütterzentrum Beckum e. V. als örtlicher Fachvermittlungsstelle erbracht:

- die Information und Beratung von Eltern,
- die Annahme der Bedarfsanmeldung,
- die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird,
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

b) In Absatz 3 werden hinter der Bezeichnung „Mütterzentrum Beckum e. V.“ die Wörter „oder einen anderen anerkannten Bildungsträger“ und ein Punkt als Satzschlusszeichen angefügt.

2. Abschnitt 3 „Grundsätze der Förderung“ wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz der Überschrift werden nach den Zeichen „§§“ die Bezeichnung „3 b“ und ein Komma eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern der STADT BECKUM oder der örtliche Fachvermittlungsstelle spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für Ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.“

3. Abschnitt 4 „Fördervoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden ist der individuelle Bedarf gesondert nachzuweisen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c) In Absatz 3 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Summe der Betreuungszeiten in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen soll 45 Wochenstunden nicht überschreiten.“

4. Abschnitt 5 „Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

5. Abschnitt 5.4 „Qualifizierung“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach dem „Qualifizierungsprofil Kindertagespflege“ der STADT BECKUM“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach der Bezeichnung „Mütterzentrum Beckum e. V.“ die Wörter „oder einen anderen anerkannten Bildungsträger“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Kosten einer Qualifizierung werden durch die STADT BECKUM nicht übernommen. Die Kursteilnehmer(innen) der Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V. werden zunächst von den Kosten freigestellt.“
- d) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Kursteilnehmer(innen)“ die Wörter „der kostenlosen Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V.“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung gestellt werden“ gestrichen.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „2 Jahre“ durch die „Angabe „3 Jahre“ ersetzt
- g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die fristgerechte Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind und des erweiterten Führungszeugnisses liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen grundsätzlich zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis.“

6. Nach Abschnitt 5.4 „Qualifizierung“ wird folgender Abschnitt 5.5 „Pflichten der Kindertagespflegeperson“ angefügt:

„5.5 Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die STADT BECKUM unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.

- (2) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 5.3 dieser Richtlinie bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V.
- (3) Ist eine Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen erforderlich, sorgt die STADT BECKUM für Ersatz. Muss die STADT BECKUM für eine Ersatzbetreuung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens acht Wochen vorher durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen."

7. Nach Abschnitt 6 „Großtagespflegestelle“ wird folgender Abschnitt 6 a „Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen“ eingefügt:

„6 a Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen

- (1) Für Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt sind, gelten diese Richtlinien entsprechend. Der Träger stellt dies durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sicher.
- (2) Der Träger stellt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung sowie die allgemeine Fachberatung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher."

8. Abschnitt 7.1 „Anspruchsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson schließen eine Förderung durch die STADT BECKUM aus. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ist zulässig.“

9. Abschnitt 7.3 „Geldleistung“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „folgender Tabelle“ und der darauf folgende Doppelpunkt durch die Wörter „der Anlage zu diesen Richtlinien“ und einen Punkt als Satzschlusszeichen ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 1 „Geldleistung Kindertagespflege“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4 Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

10. Abschnitt 7.3.1 „Zahlungszeitraum“ wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Bei Kindern, die für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule angemeldet worden sind, endet der Zahlungszeitraum, am letzten Tag des Monats, der dem Monat voraus geht, ab dem für das Kind ein Ein-

richtungsplatz vorgehalten wird.“

11. Abschnitt 7.3.3 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen wird die Vertretungsperson direkt von der STADT BECKUM vergütet.“

12. Abschnitt 7.4.2 „Rentenversicherung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „400 €“ durch die Angabe „450 €“ ersetzt.

13. Abschnitt 7.4.5 „Auszahlung der Erstattung“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und Zahlungsnachweise“ gestrichen.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zahlungsnachweise für die Unfallversicherung sind dem Antrag beizufügen. Zahlungsnachweise für die übrigen Sozialversicherungen sind auf Anforderung vorzulegen.“

14. Nach Abschnitt 10 „Inkrafttreten“ wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu Abschnitt 7.3

Geldleistung Kindertagespflege

Wochen- chen- stunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
10	167,31 €	188,22 €	209,14 €
12,5	209,14 €	235,28 €	261,42 €
15	250,96 €	282,33 €	313,71 €
17,5	292,79 €	329,39 €	365,99 €
20	334,62 €	376,44 €	418,27 €
22,5	376,44 €	423,50 €	470,55 €
25	418,27 €	470,55 €	522,84 €
27,5	460,10 €	517,61 €	575,12 €
30	501,93 €	564,66 €	627,41 €
32,5	543,76 €	611,72 €	679,69 €
35	585,58 €	658,78 €	731,98 €
37,5	627,41 €	705,83 €	784,26 €
40	669,23 €	752,89 €	836,54 €
42,5	711,06 €	799,94 €	888,83 €
45	752,89 €	847,00 €	941,11 €

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.